



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 404-408)**  
Titel **Gesetz über Abtretung von Privatrechten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 23.01.1832

[S. 404] Der Große Rath, gemäß dem Art. 15. der Verfassung, verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder ist unter nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, da wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen.

§. 2. Wenn eine Verwaltungsbehörde die Abtretung von Grundeigenthum für Zwecke des öffentlichen Wohles für nöthig erachtet, so soll sie, nach eingeholter vorläufiger Genehmigung des Unternehmers durch den Regierungsrath, dem Eigenthümer und den Innhabern von dinglichen Rechten, welche auf dem Grundstücke haften, davon schriftliche Anzeige machen, die Lage und den Flächenraum des Grundstückes, so weit es abgetreten werden soll, genau bezeichnen, zugleich eine der Regel des Art. 6. angemessene Entschädigung anbieten, und für diese Anzeige eine sogleich auszustellende schriftliche Empfangsbescheinigung verlangen.

Allfällige Einsprachen müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige dem Statthalter entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden, bey Verlust der Einsprache.

§. 3. Wenn gegen die Abtretung von den Beteiligten beharrliche Einsprache gemacht wird, und eine gütliche Ausgleichung, welche die Verwaltungs- // [S. 405] behörde durch geeignete Mittel zu erzwecken suchen soll, nicht zu Stande kommt, so hat nach dem Gesetze über Verwaltungsstreitigkeiten der Bezirksrath, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück ganz oder zum größten Theil liegt, unter vorbehaltener Berufung an den Regierungsrath, zu entscheiden, ob die Abtretung Statt finden müsse.

§. 4. Insofern für die Abtretung entschieden worden, oder dieselbe an sich nicht streitig ist, hingegen die Verwaltungsbehörde mit dem oder den Beteiligten über die Entschädigung sich nicht verständigen kann, ist dieselbe verpflichtet, ein Schiedsgericht für Entscheidung der Entschädigungsfrage anzubieten.

Wird das Anerbieten verworfen, so findet das gewöhnliche Rechtsverfahren Statt, und es ist die betreffende Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Eigenthümer nach Art. 10. des Gesetzes über das Gerichtswesen vor dem zuständigen Friedensrichteramte zu belangen, welches die Sache nach Verhältniß ihres Werthes dem zuständigen Gerichte überweist.

§. 5. Wird das schiedsgerichtliche Verfahren von den Beteiligten angenommen, so bezeichnen diese den einen und die ansprechende Behörde den andern Schiedsrichter, und diese beyden ernennen sogleich einen Obmann für den Fall, daß sie sich nicht zu einem Urtheile vereinigen könnten. Sollten sich die beyden Schiedsrichter auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so wird derselbe durch das betreffende Bezirksgericht erwählt.



Zerfallen die Schiedsrichter unter sich, so hat der // [S. 406] Obmann, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die Sache nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Indessen ist den Parteyen gestattet, sich auf jede andere beliebige Weise über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte zu verständigen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes steht einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

§. 6. Die Entschädigung richtet sich einerseits nach dem wahren Werthe des Grundstückes, anderseits nach dem Schaden, welchen der Betheiligte durch die Abtretung in Bezug auf sein übriges Vermögen erleidet.

§. 7. Niemand kann zur wirklichen Abtretung seines Eigenthumes angehalten werden, bis die Entschädigung rechtskräftig ausgemittelt und vollständig geleistet ist. Ausgenommen sind die im Art. 9. benannten und überhaupt alle Fälle, für die das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Nach Ausmittlung der Entschädigung steht es der betreffenden Verwaltungsbehörde noch während der Zeit von 4 Wochen frey, gegen Vergütung der ergangenen Kosten auf die Abtretung zu verzichten.

§. 8. Wenn auf dem abgetretenen Eigenthume Forderungen kanzleyisch versichert sind, so soll der Entschädigungsbetrag der betreffenden Notariatskanzley übergeben werden, welche eine Uebereinkunft zwischen denjenigen, welche die Entschädigung zu beziehen haben, einzuleiten, und je nach deren Ergebniß den Entschädigungsbetrag dem Eigenthümer oder andern Betheiligten abzuliefern, und in den Schuldbriefen und den Protokollen die erforderlichen Vormerkungen zu machen hat. // [S. 407]

Kommt keine Uebereinkunft zu Stande, so bleibt der Entschädigungsbetrag bis zur rechtlichen Erledigung der Sache in der Notariatskanzley liegen.

§. 9. Wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bey Befestigungen, Demolirungen im Kriege, bey Feuersausbrüchen, bey Wuhrungen und Dämmen gegen Wasserverheerung kann die Abtretung durch obere Militärbehörden, Regierungsbeamtete und Gemeindebehörden sogleich verfügt werden. Die betreffende Behörde ist übrigens für jede Pflichtverletzung, deren sie sich sowohl in Bezug auf die Verfügung dieser Maßregel, als auch bey Ausführung derselben schuldig macht, verantwortlich.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen über Abtretung von Grundeigenthum finden, wo nicht innere Verschiedenheit der Verhältnisse eine Abweichung begründet, analoge Anwendung auch in denjenigen Fällen, in denen aus Rücksichten des öffentlichen Wohles andere Privatrechte abgetreten werden sollen.

Zürich, den 23. Januar 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Keller.

Der erste Secretär,

Hottinger. // [S. 408]



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Januar 1832.

Der zweyte Bürgermeister,  
C. v. Muralt.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.03.2016]